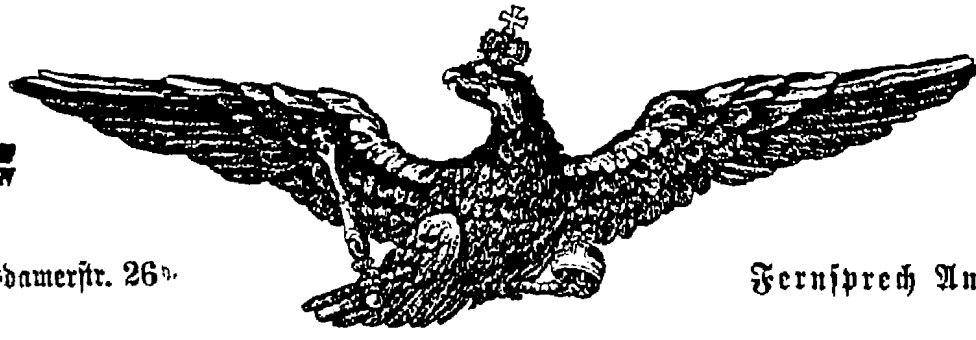


Ercheint  
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
frei in's Haus 1 M. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26a,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26a

Fernsprech Anschluß: Amt VIII. Nr. 67i.

Nr. 121.

Berlin Dienstag, den 11. Oktober 1892.

36. Jahrg.

## Abonnements auf das „Teltower Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)  
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen  
Post-Anstalten, den Landbriefträgern und  
unseren Expediteuren entgegengenommen.  
Die bereits erschienenen Nummern  
werden gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

## Amtliches.

Berlin, den 14. Januar 1888.

Nach meinen Wahrnehmungen werden die  
gesetzlichen Vorschriften über die Breite der  
Radselgen bei dem Fuhrwerksbetriebe auf den  
Kreis-Chauffeen zum großen Schaden der letzteren  
nicht überall befolgt.

Ich bringe deshalb meine nachstehend ab-  
gedruckte Bekanntmachung vom 14. Januar 1888  
in Erinnerung und richte an die beteiligten  
Kreis-Einwohner das dringende Ersuchen, die  
darin zusammengestellten Bestimmungen zu be-  
achten bzw. ihre Fuhrwerke entsprechend ein-  
zurichten.

Die Gendarmen und die Chauffeeaufsichts-  
beamten sind angewiesen worden, Zuwiderhand-  
lungen unmissverständlich zur Bestrafung anzuzeigen.  
Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Landrath des Kreises Teltow.  
Stubentrauch.

An Stelle der §§ 1 bis 8 der Verordnung  
vom 17. März 1839, betr. den Verkehr auf  
den Kunststraßen (Gesetz Sammlung 1839,  
Seite 80) und der Kabinettsordre vom 12. April  
1840, betr. die Mobilität des § 1 der Ver-  
ordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-S. 1840,  
Seite 108) sind in Folge des Gesetzes vom  
20. Juni 1887 — Gesetz-Sammlung S. 301  
— vom 1. Januar 1888 ab folgende Be-  
stimmungen getreten:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen  
soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der  
Beschlagnahme der Radselgen eine Breite von min-  
destens 5 cm haben. Ausgenommen sind die-  
jenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht ein-  
schließlich der Ladung nicht mehr als 1000  
Kilogramm beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht  
beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von  
5 bis 6 1/2 cm 2000 Kilogramm.  
6 1/2 „ 10 „ 2500 „  
10 „ 15 „ 5000 „  
15 cm und darüber 7500 „

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500  
Kilogramm dürfen nur dann, wenn die Ladung aus  
einer untheilbaren Last besteht und nur unter  
Genehmigung der Straßenverwaltung und Inne-  
haltung der von derselben gestellten Bedingungen  
transportiert werden.

§ 4. Für zweirädrige Fuhrwerke und für  
solche Stippwagen, bei denen das Hauptgewicht  
der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die  
Hälfte des in § 2 vorgesehene höchsten Ladungs-  
gewichtes gestattet, jedoch darf bei einer Breite  
der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das  
Ladungsgewicht bis 7500 Kilogramm betragen.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes  
gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhr-  
werke mit solchen Rädern Anwendung, deren  
Radfranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist,  
beziehentlich keinen besonderen äußeren Be-  
schlag hat.

§ 6. Für den Grenzverkehr nicht preis-  
licher oder inländischer dem Geltungsbereich  
dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke  
können durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses  
Erläuterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2  
zugelassen werden.

Angleich für bestimmte Gegenden oder  
bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar  
sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Be-  
schlusse ist die Provinzial-Verwaltung, sowie

die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.  
Für bestimmte Straßenstrecken kann auf An-  
trag der Straßenverwaltung zeitweilig durch  
Beschluß des Bezirks-Ausschusses die zulässige  
Höhe des Ladungsgewichtes um höchstens ein  
Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirks-Ausschüsse sind  
endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zur  
öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1  
und 2 können für einzelne bestimmte Trans-  
porte von der Straßenverwaltung bewilligt  
werden.

§ 7 Die Führer der die Kunststraßen  
befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind ver-  
pflichtet den Chauffee-Aufsichtsbeamten, sowie  
den Polizeibeamten und Gendarmen auf Er-  
fordern das Gewicht der Ladung anzugeben  
und glaubhaft nachzuweisen. Können oder  
wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind  
sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr  
Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung  
ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an  
welchem die Ermittlung des Gewichtes er-  
folgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen  
zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen  
Gewichtes festgestellt, so fallen die Kosten der  
Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch  
die Ausmittlung des Gewichtes entstehenden  
Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung  
zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk  
angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer  
wegen des durch die Ermittlung verursachten  
Aufenthaltes ein Entschädigungsanspruch in  
keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrath ist befugt, Normal-  
gewichte für die Wagen und die wichtigsten  
Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der  
Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtslage  
bei der Ermittlung des zulässigen Ladungs-  
gewichtes vorbehaltlich des Gegenbeweises zu  
Grunde zu legen sind.

In Ausführung des § 8 hat der Provin-  
zialrath der Provinz Brandenburg durch Be-  
schluß vom 14. December 1887 — Amts-  
blatt Nr. 1888 Seite 3 — als Normalgewichte  
die nachstehenden Gewichtslage festgesetzt:

### I. Wagen.

#### a) Vierrädrige.

1. bei einer Radselgen-Breite bis zu 5 cm einschließl.	500 kg.
2. „ „ „ „ 6 1/2 „	650 „
3. „ „ „ „ 8 „	900 „
4. „ „ „ „ 10 „	1200 „
5. „ „ „ „ 13 „	1700 „
6. „ „ „ „ 15 „	2100 „
7. „ „ „ „ über 15 „	2500 „

#### b) Zweirädrige.

1. bei einer Radselgen-Breite bis zu 5 cm einschließl.	250 kg.
2. „ „ „ „ 6 1/2 „	325 „
3. „ „ „ „ 8 „	450 „
4. „ „ „ „ 10 „	600 „
5. „ „ „ „ 13 „	850 „
6. „ „ „ „ 15 „	1050 „
7. „ „ „ „ über 15 „	1250 „

### II. Frachtgüter.

#### a) Baumaterialien:

1. Mauersteine für 100 Stück	350 kg.
2. Luftziegel für 100 Stück	400 „
3. Dachziegel für 100 Stück	140 „
4. Feldsteine für 1 cbm	1800 „
5. Pflastersteine (geschlagene und runde) für 1 cbm	1900 „
6. Pflastersteine (rechtw. bearbeitete) für 1 cbm	2400 „
7. Granitwerksteine für 1 cbm	2750 „
8. Sandsteinwerksteine „ 1 „	2250 „
9. Mörstel „ 1 „	1700 „
10. Kies „ 1 „	1700 „
11. Sand „ 1 „	1500 „
12. Kalksteine „ 1 „	1600 „
13. gebrannter Kalk a) für 1 hl	85 „
b) für eine Tonne à 220 l mit Verpackung	200 „
14. Cement, a) für 1 großes Faß „	180 „
b) für 1 kleines Faß „	90 „
15. Eichen- und Buchenbauholz für 1 Festmeter	900 „
16. Kiefern- und Lärchenbauholz für 1 Festmeter	750 „

#### b) Brennmaterialien:

1. Eichen- und Buchenbrennholz für 1 Raum- meter	600 kg.
2. Kiefern- und Lärchenbrennholz für 1 Raummeter	450 „
3. Steinkohlen für 1 hl	95 „
4. Braunkohlen für 1 hl	70 „

### c) Landwirthschaftliche Gegenstände:

1. Kartoffeln für 1 hl	90 kg.
2. Erbsen „ 1 „	83 „
3. Gerste „ 1 „	70 „
4. Hafer „ 1 „	50 „
5. Roggen „ 1 „	75 „
6. Weizen „ 1 „	82 „
7. Heu (gepackt) für 1 cbm	110 „
8. Strohmist „ 1 „	950 „
9. Latrinendünger „ 1 „	1200 „
10. Spiritus für 1 hl mit Gebinde	120 „

Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz 1 der  
Verordnung vom 17. März 1839 sind gänzlich  
fortgefallen und an Stelle der §§ 15 und 18  
a. a. O. durch das eingangs bezeichnete Gesetz  
Folgendes bestimmt:

Zuwiderhandlungen gegen die Vor-  
schriften dieses Gesetzes und der §§ 9 bis  
11 der Verordnung vom 17. März 1839,  
betreffend den Verkehr auf den Kunst-  
straßen (Gesetz-Sammlung 1839, S. 80)  
werden mit Geldstrafen bis 100 Mark  
bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten,  
zu denen der Führer eines Fuhrwerkes  
verurtheilt wird, sind im Falle des Unver-  
mögens des Verurtheilten die Eigen-  
thümer des Fuhrwerkes und der Be-  
spannung als solidarisch haftbar zu er-  
klären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt  
an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheits-  
strafe nicht ein.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf  
derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhand-  
lungen tritt nur dann ein, wenn der  
Zuwiderhandlende die Reise über den  
nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm  
möglich war, den vorchriftswidrigen Zu-  
stand seines Fuhrwerkes oder dessen Ladung  
zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung  
fortgesetzt hat.

Indem ich Vorstehendes bekannt mache, be-  
merke ich, daß diese Bestimmungen auf sämt-  
liche Chauffeen im Kreise Teltow Anwendung  
finden, und nur die Fuhrwerke der Militär-  
und Reichspost-Verwaltung ausgenommen sind.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar  
1888 in Gebrauch genommen sind, treten die  
Vorschriften des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni  
1887 erst vom 1. Januar 1893 ab in Kraft;  
bis dahin darf jedoch das höchste zulässige  
Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als  
5 cm breiten Felgenbeschlägen 1000 kg nicht  
übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem  
1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen,  
so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft.  
Das höchste zulässige Ladungsgewicht be-  
trägt somit zur Zeit für die auf den Chauffeen  
verkehrenden Fuhrwerke bei einer Breite der  
Felgenbeschläge von

1. weniger als 5 cm = 1 7/8 Zoll, welche  
Breite jedoch mit der vorbezeichneten Ein-  
schränkung überhaupt nur noch bis zum  
1. Januar 1893 zulässig ist: 1000 kg  
gleich 20 Ctr.
2. 5-6 1/2 cm = 1 7/8-2 1/2 Zoll: 2000 kg  
gleich 40 Ctr.
3. 6 1/2-10 cm = 2 1/2-3 3/4 Zoll: 2500 kg  
gleich 50 Ctr.
4. 10-15 cm = 3 3/4-5 3/4 Zoll: 5000 kg  
gleich 100 Ctr.
5. 15 cm = 5 3/4 Zoll und darüber:  
7500 kg = 150 Ctr.

Die Gendarmen, sowie die Chauffee-Aufsicher  
und die Chauffeewärter des Kreises weise ich  
an, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen  
strengstens zu kontrolliren und mir jede wahr-  
genommene Zuwiderhandlung zur Bestrafung  
anzugehen.

Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der in dem Verzeichniß der bei der ersten  
ordentlichen Erörung für zumitauglich erklärten Zuch-  
tierre (Kreisblatt Nr. 11 von 1892) unter Nr. 93  
aufgeführte Zuchtstier der Gutsverwaltung Waß-  
mannsdorf, ist untathlich geworden.  
Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 6. Oktober 1892.  
In dem Verlage der Gebr. Gottlieb zu Cassel  
ist die 3. Auflage der von dem Herrn Ersten  
Staatsanwalt zu Frankfurt a. O. herausge-  
gebenen, mit Erfolg gebrauchten Instruktion über  
gerichtliche Polizei erschienen. Außerdem ist die-  
selbe in der Hofbuchdruckerei von Trombisch und  
Sohn in Frankfurt a. O. und in allen Buchhand-  
lungen vorräthig.

Im Interesse einer prompten und sachgemäßen  
Erledigung der gerichtlichen Strafsachen kann ich  
den Herren Polizei-Verwaltern und Amts-Vor-  
sitzern die Beschaffung der Instruktion nur  
empfehlen.

Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 5. Oktober 1892.

Die Polizei-Verwaltungen und Herrn Amts-  
Vorsteher ersuche ich, mir bis zum 10. November  
d. Js. über den Ausfall der abgehaltenen oder  
noch abzuhaltenden Herbstprüfungen Bericht zu  
erlassen.

Der Landrath. Stubentrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1892.

Die Maul- und Klauenseuche ist  
ausgebrochen:

unter den Rindviehbeständen des  
Lehnschulzenbesizers Friedrich Heinrich  
und der Bauer-Witwe Müller zu Schöne-  
weide b. Luckenwalde;

bei dem Kreisfischer und unter den Röhren  
des Bauern Herrmann Wendt zu Brufen-  
dorf;

unter dem Rindviehbestände des  
Gutsbesizers Wilhelm Freiberg zu Marien-  
dorf;

unter dem Rindviehbestände des  
Kostfäheren Grahl zu Rudow.

Die Maul- und Klauenseuche ist er-  
loschen:

unter den Röhren der Bäder Wolfen-  
mann und Karlaß zu Mellien.

Der Landrath. Stubentrauch.

Auf Grund einer mir von dem Herrn Re-  
gierungs-Präsidenten hierseits erteilten Ermäch-  
tigung wird mit Rücksicht auf die immer noch  
drohende Cholera-Gefahr der auf

Donnerstag, den 13. Oktober d. Js.,  
für Potsdam angelegte Jahrmart hiermit auf-  
gehoben.

Potsdam, den 3. Oktober 1892.

Der Königliche Polizei-Direktor.  
von Balau.

Veröffentlichung

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Landrath. Stubentrauch.

Be k a n n t m a c h u n g  
betreffend den Schutz der Jagd auf Rebhühner.  
Die Jagd auf Rebhühner im Regierungs-  
Bezirk Potsdam wird mit Ablauf des  
Donnerstag, des 17. November 1892  
geschloffen.

Potsdam, den 26. September 1892.  
Der Bezirksauschuss zu Potsdam.  
von Dewitz.

Berlin, den 4. Oktober 1892.

Be k a n n t m a c h u n g  
Das Statut für die Sparkasse des Kreises  
Teltow vom 4./12. Juli 1882 bestimmt was folgt:  
§ 30.

Von den nach Bestreitung der Verwaltungs-  
kosten verbleibenden Einsüberschüssen jedes Jahres  
werden zunächst 3 Prozent zur Vertheilung als  
Spar-Prämien nach Maßgabe des § 31 ver-  
wendet.

### § 31.

Die Vertheilung der im § 20 erwähnten Spar-  
Prämien erfolgt in der Art, daß alljährlich nach  
Abschluß der Jahres-Rechnungen diejenigen Spar-  
er, welche:

- a) dem Gesindestande im Sinne der Gesinde-  
Ordnung vom 8. November 1810 angehören,
- b) nachweislich während der letzten fünf Jahre  
bei ein und derselben Herrschaft gedient und
- c) während desselben Zeitraumes bei der Spar-  
kasse des Kreises Teltow Spareinlagen  
gehabt haben,

durch Kreisblatts-Bekanntmachung aufgefordert  
werden, sich innerhalb einer präklusivischen Frist von  
vier Wochen zu melden und daß nach erfolgter  
Prüfung der eingehenden Meldungen die zur Be-  
willigung der Spar-Prämien verfügbaren Summen  
auf die betreffenden Spar-er nach dem Ermessen  
des Kreis-Ausschusses durch Zuschreibung zu ihren  
bezüglichen Konten in abgerundeten Beträgen re-  
pariert werden, welche die Summe von 30 Mark  
für einen Spar-er nicht übersteigen dürfen.

In Ausführung dieser Statuts-Bestimmungen  
werden diejenigen Spar-er, welche:

- a) dem Gesindestande im Sinne der Gesinde-  
Ordnung vom 8. November 1810 ange-  
hören,
- b) nachweislich während der letzten fünf Jahre  
bei ein und derselben Herrschaft gedient und
- c) während desselben Zeitraumes bei der Spar-  
kasse des Kreises Teltow Spareinlagen